

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 53/09 B

L 1 KR 60/08 (Sächsisches LSG)
S 25 KR 625/06 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 4. März 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Sächsischen Landes-sozialgerichts vom 4.3.2009, welches seinen Prozessbevollmächtigten am 5.5.2009 zugestellt worden ist, durch den Sozialverband VdK Deutschland e.V. am 25.5.2009 Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 7.7.2009 bzw 31.7.2009 haben die Prozessbevollmächtigten das Mandat niedergelegt. Eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte ist nicht erfolgt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der bis zum 6.8.2009 verlängerten, lediglich einmal verlängerbaren Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

